

Rahmenhygienekonzept Gottesdienst im Innenraum

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand 7. Juni 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (z.B. abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) am Kirchengebäude weisen auf die Hygieneregeln und die Zutrittsregelung hin.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

1.3. Vor jedem Gottesdienst werden in erforderlichem Umfang alle Handkontaktflächen gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

2. Lüftungskonzept

2.1. Vor jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraumraum gründlich gelüftet. Gottesdienste dauern nicht mehr als 60 Minuten.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin ist die Dauer des Gottesdienstes auf 30 bis 40 Minuten begrenzt.

2.2. Das von der Kirchengemeinde entwickelte Lüftungskonzept wird umgesetzt (vgl. Handreichung Lüften von Kirchen, https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).

2.3. Nach jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet.

3. Abstand der Besucherinnen und Besucher

3.1 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

3.2 Am Gottesdienst nehmen nicht mehr als die zulässige Höchstzahl an Personen teil, die sich aus den Abstandsregeln ergibt.

3.3 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucherinnen und Besuchern bei Zutritt, dem Gottesdienst und dem Verlassen des Kirchengebäudes und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

3.4. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handsschlag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

3.5 Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

4. Kontakthygiene und Desinfektion

4.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).

4.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind.

4.3 Der Gottesdienstraum und die Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

4.4 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

4.5 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/ oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

5. Medizinische Maske

Alle Teilnehmenden – außer dem Personal im Verkündigungsdienst an seinem eingenommenen Platz bzw. bei spezifischen liturgischen Handlungen – tragen durchgehend eine medizinische Maske vor dem Eingangsbereich von und in Gottesdiensträumen. Diese Pflicht gilt nicht beim Empfang der Abendmahlelemente. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Nase und Mund bei Zutritt und Verlassen des Gottesdienstes.

6. Gesang

In Berlin und Sachsen:

6.1 Gemeindegesang ist für insgesamt maximal 15 Minuten und nur mit medizinischer Maske möglich, wenn der Sakralraum eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern aufweist und der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden 2 Meter in alle Richtungen beträgt; Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

In Brandenburg:

6.1 Es findet kein Gemeindegesang statt.

In Brandenburg und Sachsen:

6.2 Es findet kein Chorgesang statt.

In Berlin:

6.2 Bei Chorgesang wird eine Zahl von 20 Sängerinnen und Sängern nicht überschritten. Alle Sängerinnen und Sänger verfügen über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis oder sind von der Testpflicht befreit. Die Mitwirkung des Chors ist auf wenige Strophen begrenzt.

6.3 Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, um etwa den Gemeindegesang zu ersetzen, wird eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten nicht überschritten. Es wird unter den Sängerinnen und Sängern ein Abstand von mindestens 2 Metern in jede Richtung eingehalten; dieser wird in Singrichtung auf 4 Meter vergrößert, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird. Der Abstand zu anderen Anwesenden beträgt mindestens 6 Meter. Die Dauer des Gesangs ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Sängerinnen und Sänger sollen ein negatives Corona-Testzeugnis vorweisen.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin wird bei dem liturgischen Gesang eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten. Auf Chor- und Gemeindegesang wird verzichtet.

6.4 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten findet wie folgt statt: Es wird ein Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person eingehalten, bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person. Wenn die Mitwirkung von einzelnen Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten nicht überschritten.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin wird bei der Mitwirkung von Bläserinnen und Bläser eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten. Auf Chor- und Gemeindegesang wird verzichtet.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 400 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin wird auf die Mitwirkung von Bläserinnen und Bläsern verzichtet. Auf Chor- und Gemeindegesang wird verzichtet.

7. Abendmahl und Taufen

7.1. Bei Taufen kann der Mindestabstand kurzzeitig unterschritten werden. Familien bringen selbst die Taufkerzen mit, damit nur eine begrenzte Zahl von Menschen die Taufkerze berührt. Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen und berühren. Statt der Liturgin oder dem Liturg können auch Eltern oder Patinnen und Paten oder begleitende Personen (aus demselben Hausstand) den Täufling mit Wasser benetzen.

7.2 Die medizinische Maske wird während des Zusammenstehens um das Taufbecken getragen, wenn dort Menschen aus verschiedenen Haushalten versammelt sind.

7.3 Das Abendmahl findet als Wandelkommunion ohne medizinische Maske statt. Der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern in der Reihe wird eingehalten.

7.4 Findet das Abendmahl als Tischgemeinschaft statt, wird der Mindestabstand ebenfalls eingehalten.

7.5 Die Austeilung des Abendmahls erfolgt durch eine oder mehrere Personen, die durch vorherige Desinfektion der Hände und eine Darreichung in geeigneter Form eine Austeilung ohne Körperkontakt ermöglichen.

7.6 Auf den Gemeinschaftskelch wird verzichtet.

7.7 Das Mitbringen von Einzelkelchen ist möglich. Die Kirchengemeinde gibt das in geeigneter Weise bekannt.

7.8 Die Darreichung von Oblaten und Wein/ Traubensaft in einem ist möglich.

8. Anwesenheitsdokumentation

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. dazu Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere Gottesdiensten, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen).

Bei Gottesdiensten, bei denen Teilnehmerszahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, wird das eingerichtete Anmeldesystem genutzt. Bei der Anmeldung werden die erforderlichen Angaben erhoben und in die Anwesenheitsdokumentation übernommen. Nicht angemeldete Personen werden, sofern noch Platz vorhanden ist, vor Ort erfasst. Die Angaben werden beim Einsammeln von Anwesenheitskarten auf Plausibilität kontrolliert.

Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.